

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2011

Nr. 2011/2062

Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen: Landumlegung Region Olten LRO, 4. Etappe, Wegebau Los 3 Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten (LRO) ersucht um Genehmigung der Projektakten und der Vergebung der Bauarbeiten der 4. Etappe, Wegebau Los 3 sowie um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 365'000 Franken veranschlagten Baukosten.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung für das umfassende Landumlegungs- und Strukturbereinigungsverfahren wurde mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert.

1.2 Vorprojekt

Das bereinigte Vorprojekt der LRO vom 16. bzw. 18. Juni 2008 mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 16. Mai 2008 durch die Umweltschutzfachstelle wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

1.3 Stand der Landumlegung / Güterregulierung

In einer 1. Etappe wurden die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der LRO zusammengefasst. Der Alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen. Die Neuzuteilung wurde im Frühjahr 2011 öffentlich aufgelegt. Die Einsprachenbehandlung dazu ist praktisch abgeschlossen; nur gegen zwei Einsprachenentscheide sind noch Beschwerden hängig. Der Nutzungsantritt des neuen Bestandes ist auf den 1. November 2011 vorgesehen.

Die Bauarbeiten der LRO werden in mehreren Etappen ausgeführt. Die 2. Etappe mit den vorrangigsten Wegbauten befindet sich in der Abschlussphase. Die 2010 genehmigte 3. Etappe umfasst 22 für die Bewirtschaftung des neuen Bestandes wichtige Bauobjekte. In der neuen 4. Etappe werden weitere 11 Bauobjekte zur Erschliessung der neuen Parzellen ausgeführt.

1.4 Ziel und ursprünglicher Umfang des Bauprojekts

Für die Bewirtschaftung des neuen Besitzstandes muss möglichst rasch die zugehörige Infrastruktur erstellt werden. Lage und Ausbaustandard der neuen Wege sowie die Rekultivierungen nicht mehr benötigter Wege sind entsprechend eng mit dem Neuzuteilungsentwurf verbunden.

Das von der Ingenieurgemeinschaft Emch+Berger AG, Vermessungen, Solothurn / Ingenieur- und Vermessungsbüro W+H AG, Biberist erstellte Bauprojekt umfasste ursprünglich die 40 Bauobjekte Nr. 3, 4, 6, 6a, 6c, 8, 14, 16, 22, 23, 24, 30a, 30b, 31, 33, 34, 36, 37, 42, 45, 46, 48, 49, 52, 56, 57, 58, 62, 64a, 64b, 67, 70a, 70b, 72, 72a, 77, 81, 83, 84, 86 (Flurwege, Ausweichstellen, Rückbauten und Rekultivierungen sowie eine kleine Brücke über den Mittelgäubach).

Die Vernehmlassung bei den kantonalen Amtstellen, die öffentliche Auflage und Einsprachen-erledigung sowie die Submission der Bauarbeiten erfolgten auf dieser Grundlage.

1.5 Auflage, Einsprachen, Beschwerden

Das Bauprojekt mit allen ursprünglich in der 3. Etappe vorgesehenen 40 Bauobjekten wurde vom 17. bis 31. Mai 2010 öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Thal Gäu Olten Nr. 19 vom 13. Mai 2010 publiziert. Gegen das Auflageprojekt gingen fristgerecht 15 Einsprachen ein. Die Schätzungskommission LRO hat am 1. Juli 2010 zu allen Einsprachen Verhandlungen durchgeführt. Dabei wurde eine Einsprache zurückgezogen. Ihre Entscheide zu den übrigen 14 Einsprachen hat die Schätzungskommission am 26. August 2010 versandt. Dagegen wurden innert Frist vier Beschwerden erhoben.

1.6 3. Etappe

Nach Vernehmlassung bei den kantonalen Amtstellen, öffentlicher Auflage, Einsprachenerledigung und Beschwerdeneingang sowie unter Berücksichtigung des Standes der Neuzuteilungsarbeiten beschloss die Bauherrschaft am 26. November 2010, die 3. Etappe auf die unbestrittenen 22 Objekte Nr. 3, 4, 8, 14, 22, 23, 24, 30b, 31, 42, 46, 49, 52, 56, 57, 58, 62, 64a, 64b, 67, 70a und 86 zu reduzieren und die restlichen Objekte vorerst zurückzustellen. Damit konnte die 3. Etappe vom Regierungsrat am 14. Dezember 2010 mit Beschluss Nr. 2010/2328 genehmigt werden.

1.7 Neue 4. Etappe

Inzwischen sind die Neuzuteilungsarbeiten vorangeschritten und die Beschwerde im Zusammenhang mit den zurückgestellten Bauobjekten Nr. 6, 6a (Brücke) und 6c durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten bereinigt. Damit können 11 zurückgestellte Objekte in einer 4. Etappe zusammengefasst werden:

- Nr. 6, Flurweg, Schotterrasen, L = 205 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, Linienführung entspricht Vorprojekt; Beschwerdevereinbarung: Ausbaustandard reduziert von Mergelbelag zu Schotterrasen sowie Sperre am Wegende aus Blocksteinen gegen missbräuchliche Durchfahrt zur Mittelgäustrasse
- Nr. 6a, Kleinbrücke über den Mittelgäubach (Kappelbach), Ortbeton, entspricht Vorprojekt
- Nr. 6c, Flurweg, Mergelbelag, L = 50 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, entspricht Vorprojekt
- Nr. 34, Rückbau / Rekultivierung bestehender Weg, L = 110 m, entspricht Vorprojekt
- Nr. 36, Flurweg, Mergelbelag, L = 77 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, entspricht Vorprojekt
- Nr. 37, Flurweg, Mergelbelag, L = 415 m sowie Einmündungsbereich ACT-Belag, L = 15 m; total L = 430 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, Linienführung gegenüber Vorprojekt geändert

- Nr. 72, Rückbau / Rekultivierung alte Boningerstrasse, L = 255 m, entspricht Vorprojekt
- Nr. 72a, Rückbau / Rekultivierung bestehender Weg, L = 240 m, nicht im Vorprojekt, neu
- Nr. 81, Flurweg, Mergelbelag, L = 120 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, nicht im Vorprojekt, neu
- Nr. 83, Flurweg und ganzjährige Hauszufahrt Gebiet Räbacker Boningen, ACT-Belag, Fahrbahnbreite 3.50 m, L = 350 m, wesentlich länger als im Vorprojekt
- Nr. 84, Flurweg, Mergelbelag, L = 120 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, nicht im Vorprojekt, neu

Gegenstand des vorliegenden Beschlusses sind ausschliesslich die 11 vorstehend aufgeführten Objekte. Die 4. Etappe umfasst damit 987 m neue Mergel- und Schotterrasenwege, 365 m neue Wege mit ACT-Belag sowie den Rückbau von 605 m Kieswegen und Strassen mit ACT-Belag. Das Flurwegnetz im Bezugsgebiet wird durch den Neubau von 1'352 m Wegen und die Rekultivierung von 605 m bestehender Wege und Strassen um insgesamt 747 m verlängert.

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Das Bauprojekt wurde gestützt auf das genehmigte Vorprojekt und in enger Abstimmung mit dem Neuzuteilungsentwurf erarbeitet. Wo nötig, wurden die betroffenen Gemeinden miteinbezogen. Die betroffenen kantonalen Amtstellen haben zum Bauprojekt Stellung genommen.

Das öffentlich aufgelegte und in die Vernehmlassung gegebene Gesamtpaket umfasste ursprünglich 40 Bauobjekte. Davon wurden in der 3. Etappe 22 unbestrittene Objekte genehmigt. In der 4. Etappe werden nun weitere 11 seither als unproblematisch erkannte Vorhaben zusammengefasst.

2.2 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt und zur Neuzuteilung

Die Objekte der 4. Etappe entsprechen in Linienführung, Fahrbahnbreite und Ausbaustandard grösstenteils den Dispositionen im Vorprojekt. Drei Objekte sind gegenüber dem Vorprojekt neu, drei weitere verändert. Diese Abweichungen sind sachlich begründet.

Die Bauobjekte sind mit der Neuzuteilung abgestimmt. Der Ausbaustandard der einzelnen Wege entspricht den Funktionen als Bewirtschaftungsweg bzw. Siedlungszufahrt und den topographischen Gegebenheiten. Der Rückbau nicht mehr benötigter Wege ist dringend erwünscht.

Die direkte Gegenüberstellung des Vorprojektes mit dem Bauprojekt ergibt ohne Berücksichtigung des Submissionsergebnisses Folgendes:

	Vorprojekt		Bauprojekt	
	Länge m'	Kosten Fr.	Länge m'	Kosten Fr.
Total Schotterrasenwege Neubau	0	0	205	47'150
Total Mergelwege Neubau	750	172'500	782	179'860
Total ACT-Belag Neubau	60	4'800	365	135'500
<u>Total Kleinbrücken in Ortbeton (m' beim Weg)</u>	<u>1 Stück</u>	<u>60'000</u>	<u>1 Stück</u>	<u>60'000</u>
Zwischentotal Wegebauten	810	237'300	1'352	422'510
<u>Total Rückbau Kieswege u. Strassen mit ACT-Belag</u>	<u>370</u>	<u>93'000</u>	<u>605</u>	<u>129'000</u>
TOTAL 4. Etappe, Wegebau Los 3	1'180	330'300	1'957	551'510
Verlängerung Wegnetz [m']	440		747	
Spezifische Kosten pro m' Eingriff		ca. Fr. 280 / m'		ca. Fr. 282 / m'
Spezifische Kosten pro m' verbleibendem Weg		ca. Fr. 408 / m'		ca. Fr. 408 / m'

2.3 Ergebnis der Vernehmlassung

Die kantonalen Ämter für Raumplanung, für Umwelt, für Verkehr und Tiefbau sowie für Wald, Jagd und Fischerei haben zu den in der ursprünglichen 3. Etappe zusammengefassten 40 Bauobjekten Stellung genommen. Die Äusserungen zu den 11 Objekten der 4. Etappe sind ins bereinigte Bauprojekt eingeflossen oder werden bei der Bauausführung berücksichtigt. Die Spezialbewilligungen mit den entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

2.3.1 Amt für Raumplanung (Grundlagen, Nutzungsplanung, Natur und Landschaft)

Von den Bauvorhaben sind weder Wanderwege noch historische Wege betroffen.

Die Bauobjekte Nr. 6, 6a, 6c, 34, 36, 37, 72, 72a und die Brücke über den Mittelgäubach geben, auch bei Abweichungen vom genehmigten Vorprojekt, keinen Anlass zu Einwänden oder Bemerkungen.

Das dichte Wegnetz im Boningerfeld/Räbacker entspricht weitgehend nicht dem Vorprojekt. Die Erschliessung des Gebietes, in dem auch Hecken als Leitstrukturen für die Wildtiere erstellt werden, ist zu überprüfen, insbesondere die Wegführungen beidseits der Boningerstrasse und der Weg 83 mit ACT-Belag. Die intensive Überprüfung im Rahmen der Neuzuteilungsarbeiten zeigte, dass aufgrund der Randbedingungen (Autobahnunterführung neue Boningerstrasse, Gebäudegruppe Räbacker Boningen, Erschliessung wichtiger Landwirtschaftsflächen beidseits der Boningerstrasse, verkehrstechnische Erfordernisse) andere Erschliessungen nur mit massiven Terrainveränderungen möglich wären. Solche Eingriffe wurden jedoch von der Bauherrschaft und den direkt Betroffenen abgelehnt. Der Gemeinderat Boningen hat sich für die Erschliessung der Häuser im Räbacker über den Weg 83 ausgesprochen. Auf dieser Zufahrt zu ganzjährig bewohnten Gebäuden ist demnach ein ACT-Belag nötig. Im Gegenzug werden im Boningerfeld die nicht mehr benötigte, breitere und ebenfalls mit einem ACT-Belag versehene, alte Boningerstrasse sowie ein Flurweg zurückgebaut und diese Fläche rekultiviert.

2.3.2 Amt für Umwelt; Bodenschutz

Die kantonale Bodenschutzrichtlinie "Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenschutzrichtlinien), Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft, 2006" bildet die Grundlage für den Bodenschutz im Rahmen der Planungs- und Bauarbeiten der Güterregulierung. Die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen sind verbindlicher Bestandteil der Submissionsunterlagen sowie der Ingenieur- und Werkverträge.

Die Verantwortung für die praktische Umsetzung der Bodenschutzmassnahmen liegt bei der Bauleitung. Diese wird vor Baubeginn durch das Amt für Umwelt (Fachstelle Bodenschutz) über Massnahmen, Tensiometermessfelder, Rapportwesen usw. instruiert und während der Bauphase beraten. Das Amt für Umwelt stellt das für die Beurteilung der Bodenverhältnisse nötige Material wie Tensiometer und Regenmesser zur Verfügung.

Die Oberaufsicht über das Projekt liegt beim zuständigen Projektleiter des Amtes für Landwirtschaft. Dieser stellt die Kommunikation zwischen den Verantwortlichen des Bauwerks und dem Amt für Umwelt sicher.

2.3.3 Amt für Umwelt; Grundwasserbewirtschaftung

Der Weg Nr. 37 befindet sich innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 zum Pumpwerk Gheid der Wasserversorgung Olten (RRB Nr. 2002/500 vom 12. März 2002).

Das Erstellen von Anlagen innerhalb der Zone S3 erfordert eine Gewässerschutzbewilligung nach Art. 32 Abs. 2, lit. b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201). Weil das Vorhaben zu einer gewässerschutztechnischen Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation führt und zusätzlich alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung zu vermeiden, kann die Gewässerschutzbewilligung in Aussicht gestellt werden.

2.3.4 Amt für Umwelt; Wasserbau

Für die neue Brücke über den Mittelgäubach (Objekt Nr. 6a; Ersatz eines bestehenden Fussgängersteges) ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Diese kann in Aussicht gestellt werden, wenn die geplante Brücke den hydraulischen Anforderungen entspricht. Der hydraulische Nachweis ist vom projektierenden Ingenieur zu erbringen.

2.3.5 Amt für Umwelt; Siedlungswasserwirtschaft

Es dürfen keine Strassen- bzw. Flurwegentwässerungen in Kanalisationsleitungen vorgenommen werden.

2.3.6 Amt für Umwelt; Luftreinhaltung

Die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf der Baustelle richten sich nach der BUWAL-Richtlinie vom 1. September 2002 über die Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft, 2002, aktualisierte Ausgabe vom Januar 2009). Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass insbesondere die Auflagen der "Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellen-Emissionen vom Dezember 2008, Massnahmenstufe A" eingehalten werden.

2.3.7 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Die Brücke Nr. 6a über den Mittelgäubach (Pläne Nr. 06001.06008.307 und 06001.06008.307a) tangiert ein Fließgewässer. Die fischereirechtliche Bewilligung kann mit den üblichen Auflagen erteilt werden.

Der Bewilligungsinhaber haftet zudem für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

2.3.8 Amt für Verkehr und Tiefbau; Langsamverkehr

Weg Nr. 77 Altmatt Wangen nach Süden verschieben. Dies wurde im Zusammenhang mit der Einsprachen- und der Beschwerdenerledigung eingehend geprüft. Der Vorschlag ist nicht zielführend, weil der Weg Nr. 77 auch bei einer Verschiebung keine Verbindung zum Innerortsnetz herstellen kann (Sackgasse). Die vorgeschlagene Verschiebung widerspricht zudem der Neuzuteilung und dem landwirtschaftlichen Bedarf (Gewannbildung, Bewirtschaftungseinheiten). Die Bauherrschaft verzichtet auf die Realisierung dieses Weges.

2.4 Archäologie

Die Bauarbeiten der 4. Etappe finden teilweise im gleichen Landschaftsraum wie jene der 2. und 3. Etappe statt. Bei der Ausführung der 2. Etappe wurden archäologische Funde gemacht. Für die Bauausführung gelten deshalb wieder die gleichen Bedingungen wie für die 2. Etappe.

Die Kantonsarchäologie (Andrea Nold, 032 627 25 87, E-Mail andrea.nold@bd.so.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren.

Mit archäologischen Zufallsfunden ist bei allen Bauobjekten zu rechnen. Die Kantonsarchäologie ist unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen.

2.5 Submission Bauarbeiten

Die Submission der Bauarbeiten umfasste alle ursprünglich vorgesehenen 40 Objekte der 3. Etappe. Die Bauarbeiten wurden im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 13 vom 3. April 2010 im offenen Verfahren ausgeschrieben. Sechs Bauunternehmungen haben fristgerecht Offerten eingereicht. Eine davon wurde jedoch wegen Grundlagenirrtums sogleich wieder zurückgezogen. Berücksichtigt wurde das Angebot mit dem günstigsten Beurteilungspreis der Bauunternehmung Tozzo AG, Zuchwil. Die Offerte beläuft sich netto, inkl. 7.6 % MWST auf 1'235'569.80 Franken und liegt damit deutlich unter der Kostenschätzung des Vorprojektes. Auf die 11 Bauobjekte der 4. Etappe entfallen netto, inkl. 8 % MWST 267'748.40 Franken.

Die Arbeitsvergabe der Bauherrschaft wurde mit Zuschlagsverfügung vom 10. Juni 2010 allen Offerenten eröffnet; die Beschwerdefrist ist unbenutzt verstrichen. Bereits mit der Abgabe der Offertunterlagen wurden die Interessenten auf die Auflagen, Bestimmungen und Bedingungen betreffend Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz usw. hingewiesen. Die Firma Tozzo AG verfügt über entsprechende Erfahrung.

2.6 Ingenieurhonorar für Projekt und Bauleitung

Projekt und Bauleitung wurden zusammen mit den übrigen Ingenieurarbeiten der Landumlegung Region Olten ausgeschrieben und vergeben. Die Ingenieurgemeinschaft Emch+Berger AG, Vermessungen, Solothurn / Ingenieur- und Vermessungsbüro W+H AG, Biberist hat Projekt und Bauleitung gestützt auf die in den damaligen Offertunterlagen genannte, dem Vorprojekt ent-

nommene, voraussichtliche Gesamtbausumme für Wege der Landumlegung Region Olten berechnet und pauschal offeriert. Dieses Pauschalhonorar wird nun bei den einzelnen Etappen gemäss den entsprechenden Vorprojekt-Bausummen anteilmässig abgerechnet. Für Abweichungen vom Vorprojekt, wie veränderte Weglängen, erfolgen Korrekturen mit den Werten der im Vorprojekt angewandten Baukostenschätzungen. Die Kosten für Projekt und Bauleitung der 4. Etappe sind nach diesem System veranschlagt. Bei Kunstbauten beträgt das Ingenieurhonorar für Statik, Projekt, Bauleitung, Vermessung und Spezialbewilligungen 18 % der Abrechnungssumme.

2.7 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf den Vertrag für die Ingenieurarbeiten und dessen Präzisierung im Jahr 2010 betreffend Projekt und Bauleitung, auf die Vergabeofferte für die Bauarbeiten und auf Erfahrungswerte ergibt sich für die 4. Etappe ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 365'000 Franken oder knapp 270 Franken pro Laufmeter Weg (Gesamtkosten / Laufmeter Wege):

Kostenvoranschlag nach Vergabe

	Fr.
Bauarbeiten gemäss Offerte Tozzo AG, Zuchwil, netto inkl. 8 % MWST	267'748.40
Ingenieurhonorar gemäss Offerte und Präzisierung 2010, netto inkl. 8 % MWST	35'375.50
Bodenschützerische Baubegleitung, geschätzt	8'000.00
<u>Sonderkosten, geschätzt</u>	<u>6'000.00</u>
Zwischentotal	317'123.90
<u>Unvorhergesehenes und Rundung, ca. 15 % (Risiko Rückbau alte Boningerstrasse)</u>	<u>47'876.10</u>
TOTAL Kostenvoranschlag 4. Etappe, Wegebau Los 3 (11 Objekte)	365'000.00

2.8 Kantons- und Bundesbeiträge

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und im Hinblick auf die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke dringend nötig. Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die grosse regionale Bedeutung des Vorhabens (Entlastung Region Olten, 6-Streifen-Ausbau A1/A2, umfassende ökologische Aufwertungsmassnahmen) und den mit RRB Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 gefassten Grundsatzbeschluss des Regierungsrates beantragt das Amt für Landwirtschaft, an die vollumfänglich beitragsberechtigten Kosten in der Höhe von 365'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 37 % oder maximal 135'050 Franken zuzusichern.

Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat mit der Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 an das gesamte Werk der Landumlegung Region Olten einen Bundesbeitrag von 40 % in Aussicht gestellt.

2.9 Bauprogramm

Die Bauarbeiten der 4. Etappe müssen unmittelbar nach Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen und sobald es die Witterungs- und Bodenbedingungen zulassen, in Angriff genommen werden. Der Abschluss der Arbeiten ist im Jahr 2012 vorgesehen.

2.10 Grundbucheintragung

Gestützt auf den RRB Nr. 2006/552 vom 20. März 2006 hat die Amtschreiberei Olten-Gösigen bei den betroffenen Grundstücken am 10. April 2006 die Anmerkungen „Landumlegung LRO, RRB Nr. 2006/552“ und „Mitglied der Flurgenossenschaft LRO“ im Grundbuch eingetragen (ISOV-GF-Nr. 167027) und sie inzwischen durch die Anmerkung „Verfügungsbeschränkung Art. 59 BoVO“

ergänzt. Weitere Anmerkungen erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe vermessungstechnische und planerische Arbeiten.

2.11 Formelles

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die in der 4. Etappe zusammengefassten Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und dringend notwendig. Das sehr aufwändige Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsverfahren wurde formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Akten zur 4. Etappe, Wegebau Los 3, der Landumlegung Region Olten können genehmigt und die beantragten Bundes- und Kantonsbeiträge zugesichert werden. Die amtliche Mitwirkung wurde dem Unternehmen bereits mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert.

3. Spezialbewilligungen

Im Sinne einer umfassenden Projektkoordination bilden die Spezialbewilligungen im Einvernehmen mit den betroffenen kantonalen Amts- und Fachstellen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses:

3.1 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Für den Bau des Flurweges Nr. 37 kann die Gewässerschutzbewilligung gestützt auf Art. 19 Gewässerschutzgesetz (GschG; SR 814.20) sowie Art. 32 Abs. 2, lit. b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201) unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Einhaltung der einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss Schutzzonenreglement (RRB Nr. 2002/500 vom 12. März 2002). Das Schutzzonenreglement ist beim Stadtbauamt Olten oder beim Amt für Umwelt erhältlich.
- Einhaltung der beiden Merkblätter "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen, Zone S" und "Baustellen-Entwässerung".
- Die Bauausführung hat gemäss den aufgelegten Plänen und Angaben im Technischen Bericht zu erfolgen. Abweichungen sind dem Amt für Umwelt unaufgefordert und vor Ausführung mitzuteilen.
- Das Fahrbahngefälle der Wege ist so auszuführen, dass die Entwässerung auf die der Schutzzone S1 abgewandte Seite und gleichmässig über die Schulter erfolgt. Punktförmige Entwässerungen sind zu vermeiden.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigen Personen durch mündliche Instruktion auf die gesetzlichen Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.
- Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Die Lagerung dieser Materialien hat ausserhalb der Schutzzone zu erfolgen.

- Die Projekt- und Bauleitung hat die Betreiberinnen der Wasserversorgungen rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren.
- Die Flurgenossenschaft LRO haftet als Bauherrin (Bewilligungsempfängerin) für allfällige Schäden und Nachteile, die aus der Realisierung der Vorhaben oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen.
- Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird für die Dauer von maximal 8 Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne automatisch und unwiderruflich.
- Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

3.2 Wasserrechtliche Bewilligung

Für den Ersatz des Fussgängersteges über den Mittelgäubach (Kappelbach) mit einer Flurwegbrücke (Abbruch des bestehenden Fussgängersteges und Neubau einer Ort betonbrücke) kann die wasserrechtliche Bewilligung gestützt auf § 134 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG; BGS 712.11) und § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS 712.12) sowie unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Die öffentlich aufgelegten Pläne Nr. 06001.06008.307; Wege 6, 6a (Brücke) und 6c, Situation 1:1000 und Nr. 06001.06008.307a; Brücke über den Mittelgäubach, Schalungsplan 1:20 bilden integrierende Bestandteile dieser Bewilligung.
- Der hydraulische Nachweis ist vom projektierenden Ingenieur dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) vor Baubeginn noch zu erbringen und bleibt vorbehalten.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- Der Beginn der Abbruch- und Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, der Fischereiaufsicht und dem Fischereizupächter mindestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss massgebend.
- Das beim Abbruch des Fussgängersteges anfallende Material ist unverzüglich und restlos aus dem Bachprofil zu entfernen, nach dem Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes zu sortieren und fachgerecht zu entsorgen.
- Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus dem Brückenprofil zu entfernen.
- Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist zur Festlegung der Ausführungsdetails bei der Instandstellung des Bachprofils im Bereich der neuen Brücke rechtzeitig beizuziehen.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die Brücke zu unterhalten und Geschiebe und sonstige Ablagerungen des Baches im Bereich der Brücke nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.

- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten.
- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Abbuch des bestehenden Fussgängersteiges, aus dem Bau der neuen Brücke und aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der bewilligten Brücke entstehen.
- Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die Brücke wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.

3.3 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Für den Ersatz des Fussgängersteiges über den Mittelgäubach (Kappelbach) mit einer Flurwegbrücke (Abbruch des bestehenden Fussgängersteiges und Neubau einer Ort betonbrücke) kann die fischereipolizeiliche Bewilligung gestützt auf Art. 8 – 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (BGS 625.11) unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Die Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen.
- Die Fischereiaufsicht entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Während den Abbruch- und Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, welche der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

4. Beschluss

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und §§ 2, 5, 10 ff und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12), Art. 19 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20), Art. 32 Abs. 2 Bst. b und e der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), § 134 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1), § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG; BGS 712.11) und § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS 712.12), Art. 8 – 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes (BGS 625.11)

- 4.1 Das Detailprojekt zur 4. Etappe, Wegebau Los 3, der Landumlegung Region Olten mit Gesamtkosten im Betrag von 365'000 Franken wird unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen genehmigt. Der hydraulische Nachweis für die neue Flurwegbrücke Nr. 6a über den Mittelgäubach ist noch zu erbringen und bleibt vorbehalten.

- 4.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der 4. Etappe, Wegebau Los 3 von 365'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 135'050 Franken, zugesichert.
- 4.3 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 4.4 Spezialbewilligungen
 - 4.4.1 Für den Bau des Flurweges Nr. 37 sowie den Bau der neuen Flurwegbrücke Nr. 6a über den Mittulgäubach werden die Gewässerschutzbewilligung und die Ausnahmbewilligung unter den in Ziffer 3.1 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
 - 4.4.2 Für den infolge der Erstellung des Flurweges Nr. 6 notwendigen Abbruch des bestehenden Fussgängersteiges und für den Bau der neuen Flurwegbrücke Nr. 6a über den Mittulgäubach wird die wasserrechtliche Bewilligung unter den in Ziffer 3.2 genannten Auflagen und Bedingungen erteilt.
 - 4.4.3 Die Bewilligung für die neue Flurwegbrücke Nr. 6a wird für die Dauer von 40 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegen steht.
 - 4.4.4 Für den infolge der Erstellung des Flurweges Nr. 6 notwendigen Abbruch des bestehenden Fussgängersteiges und für den Bau der neuen Flurwegbrücke Nr. 6a über den Mittulgäubach wird die fischereipolizeiliche Bewilligung unter den in Ziffer 3.3 genannten Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 4.5 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes im Sinne von Ziffer 2.3.2 umfassend zu berücksichtigen.
- 4.6 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die Bedingungen betreffend Archäologie gemäss Ziffer 2.4 umfassend zu berücksichtigen.
- 4.7 Der Werkvertrag mit der Firma Tozzo AG, mit Sitz in Zuchwil ist dem Amt für Landwirtschaft zu Genehmigung zu unterbreiten.
- 4.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2012 gewährt.
- 4.9 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.

- 4.10 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)
 Fischereiaufsicht Olten-Gösigen: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C.F. Bally-Strasse 17,
 5012 Schönenwerd
 Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (3)
 Amt für Verkehr und Tiefbau (4)
 (Projektleitung ERO, Langsamverkehr, Landerwerb, Kreisbauamt II Olten)
 Amt für Umwelt (6)
 Amt für Geoinformation
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
 Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, Präsident Max Züllli, Gemeindeverwaltung,
 Dorfstrasse 65, 4716 Wangen bei Olten (15)
 Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO, Präsident Jakob Eggenschwiler, Thalstr. 24,
 4712 Laupersdorf (4)
 Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden Stadt Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach,
 Kappel, Hägendorf, Gunzgen
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern
 Ingenieurgemeinschaft EBWH, per Adresse: Emch+Berger AG Vermessungen,
 Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
 Ingenieurgemeinschaft EBWH, per Adresse: Ingenieur- und Vermessungsbüro W+H AG,
 Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Staatskanzlei, **Publikation Amtsblatt:**

"Die 3. Etappe Wegebau Los 2 der Landumlegung Region Olten wurde 2010 öffentlich aufgelegt. Sie umfasste 40 Objekte. Daraus wurden 22 Objekte Ende 2010 in einer reduzierten 3. Etappe genehmigt. Mit 11 der damals zurückgestellten Objekte wurde nun die 4. Etappe gebildet und genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten zur neuen 4. Etappe sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."